



**WOJCIECH RAFAL WIEWIÓROWSKI**  
Stellvertretender Datenschutzbeauftragter

Leiter der Abteilung Beziehungen  
zu den Mitarbeitern und  
Verwaltung  
Europäische Investitionsbank  
98-100 Boulevard Konrad Adenauer  
L-2950 Luxemburg

Brüssel, den 16. November 2017  
WW/UK/im/D(2017)2455 C **2017-0136**  
Bitte richten Sie alle Schreiben an  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betr.: Stellungnahme zur Vorabkontrolle der Auswahl von Vertrauenspersonen bei der Europäischen Investitionsbank (Fall 2017-0136)**

Sehr geehrte(r) ...,

am 30. Januar 2017 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) eine Meldung des Datenschutzbeauftragten (DSB) der Europäischen Investitionsbank (EIB) für eine Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (Verordnung) der Verarbeitungen im Zusammenhang mit der Auswahl von Vertrauenspersonen.

Der EDSB hat Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auswahl von Vertrauenspersonen und in informellen Verfahren bei Belästigung in europäischen Organen und Einrichtungen herausgegeben<sup>1</sup> (nachstehend: „Leitlinien“). In der Einleitung zu den Leitlinien heißt es: *„Verarbeitungen personenbezogener Daten im Zuge informeller Verfahren bei Belästigung unterliegen gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b und möglicherweise auch Buchstabe a der Verordnung einer Vorabkontrolle, da sie Folgendes umfassen: bei der Auswahl von Vertrauenspersonen eine Beurteilung der Kompetenzen des Bewerbers, die Aufgabe wahrzunehmen, sowie möglicherweise eine Verarbeitung von Gesundheitsdaten; [...]“*. Die hier geprüften Verarbeitungen (Auswahl von Vertrauenspersonen bei der EIB) unterliegen demnach gemäß Artikel 27 der Verordnung<sup>2</sup> einer Vorabkontrolle.

---

<sup>1</sup>[https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/11-02-18\\_Harassment\\_Guidelines\\_DE.pdf](https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/11-02-18_Harassment_Guidelines_DE.pdf)

<sup>2</sup> Die Meldung im Fall 2016-0408 und damit auch diese Stellungnahme befassen sich nicht mit Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit dem informellen Verfahren bei Belästigung; siehe hierzu vielmehr die Stellungnahme des EDSB im Fall 2013-0732.

Der EDSB wird lediglich auf die Vorgehensweisen der EIB eingehen, die offenbar nicht mit den Grundsätzen der Verordnung und mit den Leitlinien im Einklang stehen, und wird seine rechtliche Prüfung auf diese Vorgehensweisen beschränken. In Anbetracht des für seine Tätigkeiten richtungsweisenden Grundsatzes der Rechenschaftspflicht möchte der EDSB dennoch hervorheben, dass *alle* einschlägigen Empfehlungen der Leitlinien auch für die Verarbeitungen im Rahmen der Auswahl von Vertrauenspersonen bei der EIB anzuwenden sind.

## **1. Verfahren**

Das Verfahren wurde am 30. Januar 2017 gemäß Artikel 27 der Verordnung zur Vorabkontrolle gemeldet.<sup>3</sup> Der Entwurf der Stellungnahme wurde dem DSB am 10. Oktober 2017 zur Kommentierung vorgelegt; eine Antwort ging nicht ein. Da es sich im vorliegenden Fall um eine Ex-post-Vorabkontrolle handelt, gilt die Zweimonatsfrist nicht. Wir haben uns dennoch bemüht, den Fall angemessen zu prüfen.

## **2. Sachverhalt und Analyse**

### ***a) Spezielle Regeln zu den Modalitäten***

Auf S. 4 der Leitlinien heißt es, die Modalitäten für das Verfahren zur Auswahl von Vertrauenspersonen sollten in besonderen Rechtsnormen (Strategie, Mitteilung, Beschluss) festgelegt werden.

In den am 4. September 2017 eingereichten weiteren Informationen heißt es: „Das Verfahren bei der EIB zur Auswahl von Vertrauenspersonen steht in Einklang mit Seite 2 Absatz 4 der Leitlinien...“ und umfasst folgende Verfahrensschritte:

- „Im internen Intranet der Bank wird eine Aufforderung zur Interessensbekundung veröffentlicht.
- Interessierte Bewerber übermitteln der Personalabteilung ein Motivationsschreiben und ihren Lebenslauf.
- Die Personalabteilung prüft, ob die Bewerber für die Aufgabe geeignet sind.
- Die Bewerber werden zu einem Gespräch mit einem Auswahlgremium eingeladen.
- Das Gremium wählt Bewerber aus und kann eine Reserveliste aufstellen.
- Die GD Personal (beauftragt vom Präsidenten) stimmt der Auswahl zu und sendet Ernennungsschreiben an die erfolgreichen Bewerber (dreijähriges Mandat).
- Erfolgreiche Bewerber unterzeichnen eine Vertraulichkeitserklärung und senden sie an die Personalabteilung zurück.
- Die Liste der Vertrauenspersonen wird im internen Intranet der Bank bekanntgegeben und veröffentlicht...“.

Dieses Auswahlverfahren wird jedoch in keiner besonderen Rechtsnorm dargestellt, insbesondere nicht in der „Strategie für Würde bei der Arbeit - Informelles Verfahren bei mutmaßlichem Mobbing und mutmaßlicher Belästigung“ (die auch eine Liste der Vertrauenspersonen enthält) oder in dem Dokument „Strategie für Würde bei der Arbeit - Rollen und Verantwortung“.

---

<sup>3</sup> Der EDSB forderte die EIB zur Beantwortung einer Reihe von Fragen am 1. Februar 2017, 6. Februar 2017, 24. Februar 2017, 16. Juni 2017 und 6. Juli 2017 auf, die Antworten der EIB gingen am 6. Februar 2017, 24. Februar 2017, 26. Juni 2017, 3. Juli 2017 bzw. 4. September 2017 ein.

Der EDSB **empfiehlt**, die Modalitäten des Verfahrens für die Auswahl von Vertrauenspersonen in besonderen Rechtsnormen festzulegen.

### ***b) Spezifische Informationen in der endgültigen Liste von Vertrauenspersonen***

Auf S. 2 der Leitlinien heißt es weiter: „Die endgültige Liste der Vertrauenspersonen ... enthält Informationen, die für ein mutmaßliches Opfer bei der Auswahl seiner Vertrauensperson von Interesse sein können (Geschlecht, Staatsangehörigkeit, von der Vertrauensperson gesprochene Sprachen usw.)“. Zwar enthält die „Strategie für Würde bei der Arbeit - Informelles Verfahren bei mutmaßlichem Mobbing und mutmaßlicher Belästigung“ die Liste der Vertrauenspersonen, doch bietet sie keine Informationen, die für ein mutmaßliches Opfer bei der Auswahl seiner Vertrauensperson von Interesse sein könnten (Geschlecht, Staatsangehörigkeit, von der Vertrauensperson gesprochene Sprachen usw.).

Der EDSB **empfiehlt**, in den besonderen Rechtsnormen für das Verfahren (siehe weiter oben Abschnitt a) anzugeben, welche potenziell interessanten Informationen Eingang in die endgültige Liste von Vertrauenspersonen finden, und diese Informationen in die endgültige Liste von Vertrauenspersonen aufzunehmen.

### ***c) Datenqualität / Auswahlkriterien***

In Abschnitt 3 der Leitlinien (S. 6) empfiehlt der EDSB, Auswahl- und Eignungskriterien festzulegen, um den Grundsatz der Datenqualität zu wahren, und diese Kriterien in der Aufforderung zur Interessensbekundung ausdrücklich zu erwähnen.

Den am 4. September 2017 eingereichten weiteren Informationen ist Folgendes zu entnehmen: „Die Eignung der Bewerber wird von der Personalabteilung geprüft (Eignungskriterien: zwei Jahre Tätigkeit bei der EIB, es darf in den letzten drei Jahren gegen den Bewerber kein Verfahren (formell oder informell) nach „Würde bei der Arbeit“ und kein Disziplinarverfahren gegeben haben, der Bewerber darf derzeit nicht in der Personalvertretung aktiv sein oder in bestimmten Teilen von der Personalabteilung (Abteilung ER, Management) tätig sein)“. Diese Auswahlkriterien sind jedoch in keiner besonderen Rechtsnorm enthalten, insbesondere nicht in der „Strategie für Würde bei der Arbeit - Informelles Verfahren bei mutmaßlichem Mobbing und mutmaßlicher Belästigung“ oder in dem Dokument „Strategie für Würde bei der Arbeit - Rollen und Verantwortung“.

Der EDSB **empfiehlt**, in den besonderen Rechtsnormen für das Verfahren (siehe weiter oben Abschnitt a) die Auswahlkriterien für Vertrauenspersonen zu nennen und diese Kriterien in der Aufforderung zur Interessensbekundung ausdrücklich zu erwähnen.

## **3. Schlussfolgerung**

Der EDSB empfiehlt der EIB die Annahme spezifischer und konkreter Maßnahmen zur Umsetzung der vorstehenden Anregungen und Empfehlungen, damit den Leitlinien und der Verordnung bei der Auswahl von Vertrauenspersonen Genüge getan wird. Um dem EDSB die Weiterverfolgung zu erleichtern, würden wir es begrüßen, wenn Sie dem EDSB innerhalb von drei Monaten ab dem Datum dieses Schreibens alle einschlägigen Unterlagen übermitteln könnten, aus denen nachweislich hervorgeht, dass alle Empfehlungen und Hinweise umgesetzt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

**(unterzeichnet)**

Wojciech RAFAŁ WIEWIÓROWSKI

Verteiler: DSB Europäische Investitionsbank